

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Overath vom 25.09.2025

Gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 11.12.2024 werden der Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 6) und sofern der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist (§ 16 Abs. 7) sowie die damit im Zusammenhang stehenden etwaigen Abräumungen der Grabstätten durch die Stadt Overath mindestens drei Monate vorher durch Bereitstellung im Internet (<https://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen.aspx>) öffentlich bekannt gemacht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung auch in den Schaukästen der entsprechenden Friedhöfe und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber

Die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten **Reihengräber** läuft im Zeitraum vom 01.01.–31.03.2026 ab; **die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist und anschließender schriftlich mitgeteilter Frist durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt:**

Friedhof Overath-Rappenhohn

Reihengrab, RH, k.A., 0634

Grabstätte: Marco Scholer

Reihengrab, RH, k.A., 0635

Grabstätte: Margarete Emma Marchewka

Friedhof Overath-Heiligenhaus

Reihengrab, k.A., k.A., 1150

Grabstätte: Margarete Neu

Reihengrab, k.A., k.A., 1151

Grabstätte: Rudi Heinz Maifeld

Reihengrab, k.A., k.A., 1152

Grabstätte: Ernst-Josef Steinbach

Reihengrab, k.A., k.A., 1153

Grabstätte: Marianne Hildegard Enghardt

Friedhof Overath-Untereschbach

Reihengrab, k.A., k.A., 0128

Grabstätte: Anna Ernestine Faßbender

Reihengrab, k.A., k.A., 0129

Grabstätte: Gertrud Zimmermann

Die Angehörigen oder sonstigen Berechtigten werden gebeten, Grabzubehör wie z.B. Lampen, Vasen o.ä. innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist von den Gräbern abzuräumen.

Ablauf des Nutzungsrechtes für Wahlgräber

Auf den städtischen Friedhöfen läuft das Nutzungsrecht für die nachstehend aufgeführten **Wahlgräber** gem. § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Overath ab.

Der Aufenthaltsort der/des Nutzungsberechtigten und der/des Verantwortlichen in der Rechtsnachfolge sind nicht bekannt.

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann gem. § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Overath gegen Zahlung einer erneuten Gebühr verlängert werden. Sofern sich die/der Nutzungsberechtigte innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist nicht bei der Friedhofsverwaltung meldet und auch in sonstiger Weise keinen Gebrauch von dem Recht auf Wiedererwerb macht, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Friedhof Overath „alt“

Wahlgrab K, III, 0079-0800

Grabstätte: Erika Elisabeth Schulte • Karl Anton Schulte

Friedhof Overath-Rappenhohn

Wahlgrab RH, k.A., 0319-0320

Grabstätte: Elfriede Lemke • Fritz Lemke

Friedhof Overath-Steinenbrück alt

Wahlgrab VII, c, 0007-0008

Grabstätte: Gertrud Elsa Schlag • Johannes Ernst Albert Schlag

Friedhof Overath-Untereschbach

Wahlgrab k.A., k.A., 0484-0485

Grabstätte: Liselotte Kandzorra • Erich Gregor Kandzorra

Jegliches Grabzubehör, das sich zum Zeitpunkt der Abräumung noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), geht in das Eigentum der Stadt Overath über und wird entschädigungslos entsorgt (§ 30 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Overath).

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Overath, Balkener Str. 1a, 51491 Overath, Tel. 02206/602-969, E-Mail: friedhofsverwaltung@overath.de, gerne zur Verfügung.

Overath, 25. September 2025

Stadt Overath

**Christoph Nicodemus
Bürgermeister**